

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 114/2021 öffentlich			
Dezernat: Frau Claudia Schwan-Schmitz FBL: Frau Silke Bergmoser GF: Herr Dr. Matthias Betsch Verfasser/in: Herr Dieter Flatten		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe					17.03.2021

TOP	Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates Anfrage des Ratsmitglied Peter Hirseler, eingegangen am 04.03.2021 Ahestraße (K34) und Kölner Straße
------------	---

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigelegt.

1. Ahestraße (K 34):

Die Baumaßnahme obliegt dem Straßenbaulastträger, hier der Rhein-Erft-Kreis (REK).

Im Rahmen der Planungsphase wurden die Betreiber der Versorgungsleitungen im Ausbaubereich Ahestraße über die geplante Maßnahme unterrichtet. Die Betreiber wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Straßenbaulastträger das Vorhandensein von Versorgungsleitungen innerhalb des Straßenoberbaus im Zuge der Durchführung der Straßenbaumaßnahme nicht akzeptiert. Die Versorgungsträger wurden aufgefordert, ihren Leitungsbestand zu überprüfen und ggf. entsprechende Umbaumaßnahmen durchzuführen. Für die Durchführung dieser Umbaumaßnahmen stand den Versorgungsträgern ausreichend Zeit zur Verfügung.

Vor der Ausschreibung der Straßenbaumaßnahme wurden alle Versorger durch den REK zu einem finalen Abstimmungstermin eingeladen, um die Bestätigung zu erhalten, dass gemäß den o.g. Vorgaben keine Versorgungsleitungen mehr innerhalb des Straßenoberbaus vorhanden sind. Seitens der teilnehmenden Versorgungsträger wurde dies bestätigt. Von den Versorgungsträgern, die nicht an diesem Termin teilgenommen haben, kam keine gegenteilige Mitteilung. Somit konnte der Straßenbaulastträger davon ausgehen, dass keine Versorgungsleitungen den geplanten Straßenausbau beeinflussen werden. Diese Randbedingung wurde dementsprechend in die Ausschreibung der Straßenbaumaßnahme aufgenommen und stellte hinsichtlich der Kalkulation der Straßenbauarbeiten einen wesentlichen Faktor dar.

Unmittelbar nach Beginn der Straßenbauarbeiten im 1. Bauabschnitt (zwischen der Straße „Im Rauland“ und Thorrer Straße) wurde festgestellt, dass immer noch eine Vielzahl von Versorgungsleitungen innerhalb des Straßenoberbaus vorhanden sind, so dass die Durchführung der Straßenbauarbeiten gemäß der ausgeschriebenen Leistungen nicht möglich war. Die Straßenbauarbeiten wur-

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

den daraufhin eingestellt. Von Seiten bauausführenden Firma wurde eine Behinderungsanzeige gestellt. Es fallen Stillstandskosten zu Lasten der Auftraggeber (REK sowie Kreisstadt Bergheim c/o Stadtwerke Bergheim GmbH für Teile der Nebenanlagen) an.

Hinsichtlich der angetroffenen Versorgungsleitungen wurde anhand von Suchschachtungen festgestellt, dass sich im 1. Bauabschnitt Leitungen von vier verschiedenen Versorgungsträgern innerhalb des Straßenoberbaus befinden. Durch weitere Suchschachtungen sowie durch Gespräche mit den Versorgungsträgern wurde deutlich, dass auch in den folgenden Straßenbauabschnitten die Problematik von Versorgungsleitungen innerhalb des Straßenoberbaus vorhanden ist.

Durch den ermittelten Sachverhalt war es offensichtlich, dass die Grundlagen zur Umsetzung des abgeschlossenen Werkvertrags sowohl hinsichtlich der bautechnischen Rahmenbedingungen als auch im Hinblick auf den zeitlichen Rahmen nicht mehr gegeben waren. Nach intensiver Abwägung des Sachverhalts, auch hinsichtlich des öffentlichen Interesses an der Umsetzung der Straßenbaumaßnahme, wurde von Seiten der Auftraggeber entschieden, den Versorgungsträgern die Gelegenheit zur zeitnahen Nachbesserung ihrer Leitungstrassen anzubieten, so dass der Werkvertrag zur Durchführung der Straßenbaumaßnahme, wenn auch mit zeitlicher Verzögerung, aufrechterhalten werden kann.

Im Bereich des begonnenen 1. Bauabschnittes haben die Versorgungsträger in eigener Zuständigkeit in einer kurzfristigen Ad-hoc Maßnahme die erforderlichen Um- bzw. Neuverlegungen ihrer Versorgungsleitungen durchgeführt, so dass nach einer mehrwöchigen Unterbrechung die Straßenbauarbeiten fortgesetzt werden konnten.

Für die nachfolgenden Bauabschnitte wurde mit allen Beteiligten folgende Vorgehensweise abgesprochen:

- Zeitlich koordinierte und hinsichtlich der Bauausführung einheitliche Durchführung aller erforderlichen Arbeiten. Vorgesehen ist, dass bauabschnittsweise zuerst die Um- bzw. Neuverlegung der Versorgungsleitungen erfolgt und anschließend die Straßenbauarbeiten durchgeführt werden.
- Grundlage für die Durchführung der Arbeiten an den Versorgungsleitungen ist eine einheitliche Planung für die Um- bzw. Neuverlegung aller Leitungen sowie eines entsprechenden Leistungsverzeichnisses.
- Auf Basis der Planung und des Leistungsverzeichnisses gibt die mit den Straßenbauarbeiten beauftragte Baufirma ein Angebot ab, dem nach Prüfung seitens der betroffenen Versorgungsträger hinsichtlich einer Beauftragung zugestimmt wird.

Alle betroffenen Versorgungsträger haben dieser Vorgehensweise zugestimmt. Um die zeitliche Umsetzung zu beschleunigen, ist die Stadtwerke Bergheim GmbH nach Einholen entsprechender Kostenübernahmeerklärungen als Auftraggeber der Planungen aufgetreten. Dadurch konnten die Planungen zeitnah erstellt und ein darauf basierendes Angebot der Baufirma eingeholt werden. Dieses Angebot wurde inhaltlich geprüft und liegt allen Versorgungsträgern seit Anfang Februar hinsichtlich der Beauftragung der Leistungen vor.

Festzustellen ist jedoch, dass sich trotz entsprechender Fristsetzung bis Ende Februar noch nicht alle Versorgungsträger bislang zurückgemeldet haben. Sollten sich nicht alle Versorgungsträger an der gemeinsamen Umsetzung aller Arbeiten beteiligen, muss von Seiten der Auftraggeber die weitere Vorgehensweise neu abgestimmt werden.

Ein Zeitpunkt zur Wiederaufnahme der Straßenbauarbeiten steht derzeit noch nicht fest.

2. Kölner Straße:

Die zwischen der Kreisstadt Bergheim und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung zum Umbau der L 361 Kölner Straße beinhaltet eine vollständige Erneuerung des bituminösen Straßenoberbaus. Um die geforderten Qualitätsansprüche beim Neubau einer Asphaltdeckschicht hinsichtlich Dichtheit und Ebenheit zu erreichen, ist es erforderlich, die Asphaltdeckschicht in möglichst großen Flächen in einem Arbeitsgang einzubauen. Dies kann jedoch nur durch eine umfangreiche Einschränkung bzw. Unterbrechung der vorhandenen Fahrbeziehungen im Ausbaubereich (z.B. Zufahrt Busbahnhof, Aus- und Einfahrt zur Erschließungsstraße) erfolgen. Um die Auswirkungen auf die genannten Nutzungen zu minimieren, ist vorgesehen, den Einbau der Deckschicht an einem Sonntag unter Vollsperrung der Kölner Straße durchzuführen. Diese Arbeiten werden voraussichtlich im September 2021 durchgeführt.